



Veröffentlichung und Weitergabe von Privatanschriften, privaten Telefonnummern und der E-Mailadresse

Art. 15 Bayerisches Datenschutzgesetz

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind **nur zulässig, wenn**

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. **der Betroffene eingewilligt hat.**

Art. 19 Bayerisches Datenschutzgesetz

Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 zulassen würden oder
2. die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Auf der Homepage der Gemeinde Aschau a. Inn würde Ihre Privatanschrift und Telefonnummer (evtl. E-Mailadresse) veröffentlicht werden. Aus Gründen des Datenschutzes ist es daher notwendig, Ihre Genehmigung einzuholen.

Gemeinde Aschau a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn



Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Privatanschrift, privaten Telefonnummer und E-Mailadresse auf der Homepage der Gemeinde und im Mitteilungsblatt einverstanden.

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefonnummer	
Handynummer	
E-Mail	
Angaben zum Objekt	

Datum, Unterschrift